



An die
Bildungsdirektion für Steiermark
bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at

Name und (6-stellige) Kennzahl der Schule:

--

Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Antragsteller/in:

<input type="radio"/>	Erziehungsberechtigte/r
<input type="radio"/>	Schulleiter/in

Zutreffendes ankreuzen! (entweder Erziehungsberechtigte/r oder Schulleiter/in)

Nachname Erziehungsberech.:	
Vorname Erziehungsberech.:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Ort:	
Telefon:	
E-Mail	

Schüler/in:

Name:	
Geburtsdatum:	
Adresse falls abweichend:	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird beantragt.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

Information für Erziehungsberechtigte zum sonderpädagogischen Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf - Was ist das?

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf gem. § 8 Schulpflichtgesetz wird festgestellt, wenn ein Kind infolge einer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Daraus ergibt sich, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal „dem Unterricht nicht folgen können“ und dem Vorliegen einer Behinderung bestehen muss. Ungenügende Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Andererseits zieht nicht jede Behinderung automatisch die Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach sich. Es besuchen seit jeher viele Kinder mit Körperbehinderung, Sehschädigung oder Hörschädigung allgemeine Schulen, ohne dass besondere Maßnahmen notwendig wären. Es muss die Teilhabe an schulischen Lebens- und Lernprozessen gewährleistet sein.

Vor Beantragung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist jede Schule verpflichtet, zu überprüfen, ob andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Förderung ausgeschöpft werden können.

Wer beantragt die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs?

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann entweder auf Antrag durch einen Erziehungsberechtigten oder über Antrag der Schulleitung bzw. von Amts wegen erfolgen. Im Sinne einer schulpartnerschaftlichen Zusammenarbeit ist auf Transparenz und größtmögliches Einvernehmen zu achten.

Wie wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird durch die Schulbehörde mit Bescheid festgestellt. Bei ihrer Entscheidung stützt sie sich auf entsprechende fachliche Gutachten. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind auch Teil des verpflichtenden Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten. Zusätzlich können die Erziehungsberechtigten eigene Gutachten im Verfahren beibringen.

Verfahren zur Lehrplaneinstufung

Unter Bedachtnahme auf die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs hat die Schulbehörde festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält.

Ist das Kind nicht nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten, so hat gegebenenfalls die Schulkonferenz gem. § 17 Abs. 4 SchUG zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen das Kind nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist, wobei eine etwaige durch die Schulbehörde erfolgte Lehrplanfestlegung zu beachten ist.

Welche Schule kann eine Schülerin / ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen?

Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist von der Schulbehörde im Bescheid auszusprechen, welche Sonderschule oder wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten dies verlangen, welche allgemeine Schule, das Kind zu besuchen hat.

Die Schulbehörde hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten.

Die Beratungsgespräche werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) geführt.

Welche Unterstützungsmaßnahmen erhält die Schülerin / der Schüler?

Die begleitenden Lehrpersonen erstellen einen individuellen Förderplan für jede Schülerin / jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Gemäß den Vorgaben aus dem Bescheid der Schulbehörde orientieren sich diese an den dort festgelegten Lehrplänen. Der Individuelle Förderplan ist mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten kann auch zusätzliches Personal eingesetzt werden. Über Art und Umfang des zusätzlichen Personaleinsatzes entscheidet die Schulbehörde.

Wie wird die Schülerin / der Schüler beurteilt?

Die Schülerin bzw. der Schüler wird ab der Rechtskraft des Bescheides in allen oder in den im Bescheid angeführten Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart beurteilt.

Es wird ein Zeugnis der besuchten Schule ausgestellt. Im Zeugnis müssen jedoch der Lehrplan bzw. die Lehrpläne, nach dem das Kind unterrichtet wird, vermerkt werden.

Verlauf und Kontrolle des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wie auch bei anderen Entwicklungsprozessen ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf keine unveränderbare Größe oder Diagnose.

Die durchgeführten Maßnahmen sind daher in regelmäßigen Abständen – insbesondere beim Übertritt in andere Schularten – hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls zu adaptieren.

Sobald bei einem Kind auf sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, weil es dem Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden Schule – allenfalls trotz Weiterbestand der Behinderung - zu folgen vermag, ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufzuheben bzw. entsprechend abzuändern.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung ist mit Ende der 4. Klasse der Volksschule der sonderpädagogische Förderbedarf aufzuheben, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen für die weiterführende Schule erfüllen.

Wichtige Rechte der Erziehungsberechtigten im Feststellungsverfahren

- Sie können etwaig bereits vorhandene Gutachten bzw. Befunde beibringen, aus denen sich das Vorliegen einer Behinderung ergibt.
- Sie haben das Recht auf ein Beratungsgespräch über die im Verfahren erstellten Gutachten hinsichtlich der Behinderung und die diesbezüglich bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch.
- Wenn das Kind die Volksschule oder NMS noch nicht besucht, haben Sie das Recht, eine höchstens fünfmonatige Aufnahme des Kindes zur Beobachtung in die Volksschule oder NMS zu verlangen.
- Wenn das Kind bereits eine Volksschule oder NMS besucht, haben Sie das Recht, eine Aufnahme zur Beobachtung in eine Sonderschule zu verlangen.
- Sie haben das Recht auf Akteneinsicht und Parteiengehör.
- Sie können gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.



Liegt für das Kind eine bescheidmäßig ergangene und bereits rechtskräftige Feststellung einer Behinderung und/oder ein Gutachten mit einer ICD10 Diagnose und der Feststellung einer Behinderung vor, kann zur Beschleunigung des Verfahrens eine Kopie des Bescheides bzw. Gutachtens dem Antrag beigegeben werden.

Vorliegende Gutachten und Berichte:

Von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellte Gutachten/Berichte:

Datum	Ausstellende Organisation	Name

Schulpsychologische Untersuchung

Datum	Bildungsregion	Name

Andere

Datum	Ausstellende Organisation	Name

Bisher wurden folgende Beratungsgespräche zu diesem Verfahren durchgeführt:

Datum / Ort	Anwesende



Erklärungen:

<input type="checkbox"/>	Die Erziehungsberechtigten wurden ausführlich über das Verfahren und die Konsequenzen bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs informiert.
<input type="checkbox"/>	Die Informationen zum sonderpädagogischen Förderbedarf für Erziehungsberechtigte auf den Seiten 2 bis 4 des Antrages wurden eingehend erörtert und werden zur Kenntnis genommen.
<input type="checkbox"/>	Für den Fall, dass noch keine Schule besucht wird: Es wird eine Aufnahme für höchstens fünf Monate in die VS/NMS oder in die Sonderschule zur Beobachtung verlangt (nichtzutreffende Schularten streichen!)
<input type="checkbox"/>	Für den Fall, dass bereits eine Schule besucht wird: Es wird eine Aufnahme in die Sonderschule zur Beobachtung verlangt
<input type="checkbox"/>	Die Zustimmung zur (schul-)psychologischen Untersuchung im Zuge des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes wird ausdrücklich erteilt.
<input type="checkbox"/>	Die Zustimmung zur (schul-)ärztlichen Untersuchung im Zuge des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes wird ausdrücklich erteilt.

Hiermit werden die Erklärungen gesammelt unterfertigt:

Ort

Datum

Unterschrift der / des
Erziehungsberechtigten